

# **1. Änderung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem kommunalen Friedhof in der Gemeinde Neulehe der Samtgemeinde Dörpen vom 21.06.2022**

Aufgrund des §10 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Dörpen in seiner Sitzung am 20.03.2023 folgende 1. Änderung zur Satzung für den kommunalen Friedhof in der Gemeinde Neulehe der Samtgemeinde Dörpen erlassen:

## **§ 1**

§ 10 – Ruhezeiten und Nutzungszeiten – wird wie folgt ergänzt:

### **§ 10**

#### **Ruhezeiten und Nutzungszeiten**

Die Ruhezeit beträgt bei

- a) Fehl- oder Totgeburten, Kindern bis zum sechsten Lebensjahr und Urnengräbern 20 Jahre
- b) Verstorbenen ab dem siebten Lebensjahr 30 Jahre.

Vor Ablauf dieser Frist darf die Grabstätte nicht wieder zur Erdbestattung benutzt werden.

Bei Erstbelegung einer Wahlgrabstätte wird die Nutzungszeit für 40 Jahre verliehen, bei Urnengrabstätten beträgt die Nutzungszeit bei Erstbelegung 30 Jahre.

## **§ 2**

§ 12 (1) – Arten von Grabstätten – wird wie folgt ergänzt:

### **§ 12**

#### **Arten von Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten; individuelle Pflege und Gestaltung)
- b) Wahlgrabstätten (Familiengräber mit mehreren Beisetzungsstellen; individuelle Pflege und Gestaltung)
- c) Pflegegrabstätten (Pflege durch die Friedhofsverwaltung)
- d) Urnenwahlgrabstätten (bis zu zwei Beisetzungsstellen; individuelle Pflege und Gestaltung)
- e) Urnengräber als Rasengrab (Pflege durch die Friedhofsverwaltung)
- f) Reihen- und Urnengrabstätten für anonyme Bestattungen
- g) Sternenkindergrabstätten für Tot- oder Fehlgeburten, Kinder bis zum sechsten Lebensjahr (Pflege durch die Friedhofsverwaltung)

### **§ 3**

§ 16 b – Sternenkindergräber – wird wie folgt hinzugefügt:

#### **§ 16 b** Sternenkindergräber

- (1) Sternenkindergabstätten sind Grabstätten für Fehl- und Totgeburten, sowie für verstorbene Kinder bis zum sechsten Lebensjahr.
- (2) Von der Friedhofsverwaltung wurde eine bestimmte Grabfläche für die Sternenkindergräber festgelegt. Es handelt sich um ein Gemeinschaftsgrab.
- (3) Es besteht die Möglichkeit, eine Plakette zur namentlichen Kennzeichnung des verstorbenen Kindes anbringen zu lassen. Die Plakette hat folgende Maße: 150 mm breit und 50 mm hoch.
- (4) Die Sternenkindergabstätte wird von der Friedhofsverwaltung dauerhaft gepflegt. Die individuelle Bepflanzung der Grabstätte ist nicht zulässig.

### **§ 4**

§ 18 (1) – Erwerb des Nutzungsrechts – wird wie folgt geändert:

#### **§ 18** Erwerb des Nutzungsrechts

- (1) Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten wird über den Erwerb des Nutzungsrechts ein Nachweis ausgestellt, aus dem Beginn und Ende der Nutzungszeit zu ersehen sind. Bei Reihengrabstätten, Sternenkindergabstätten, Pflegegräbern und Urnengrabstätten als Rasengrab beginnt das Nutzungsrecht mit dem Tage der Beisetzung und endet mit dem Ablauf der Ruhezeit.

### **§ 5**

§ 20 (4) – Verlängerung und Wiedererwerb des Nutzungsrechts – wird wie folgt geändert:

#### **§ 20** Verlängerung und Wiedererwerb des Nutzungsrechts

- (4) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts von Reihen-, Rasen- oder Pflegegräbern und Sternenkindergäbern ist nicht zulässig.

